jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/11/24 1Ob299/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1966

Norm

ABGB §1293
ABGB §1295 IIfa
ZPO §226 IIB7

Rechtssatz

1) Wer Reisespesen aufwendet, um ein Landhaus für den Urlaub zu mieten, kann ihren Ersatz nicht verlangen, es wäre denn, sie wären von dem Vermieter verursacht.

2) Die Behauptung, nach Rücktritt des Vermieters vom Vertrag einen Spesenaufwand für die Beschaffung einer Ersatzunterkunft gehabt zu haben, ist - auch ohne Spezifizierung - eine genügende Anspruchsbegründung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 299/66
  Entscheidungstext OGH 24.11.1966 1 Ob 299/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0025724

Dokumentnummer

JJR_19661124_OGH0002_0010OB00299_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at